

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 10

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Oktbr. 1930

Die verschlechterte Krisenfürsorge

Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose Vom 11. Oktober 1930

Auf Grund der §§ 101, 141, 212 und 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Höhe der Krisenunterstützung wird nach den Vorschriften über die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung einschließlich der Anrechnungsvorschriften berechnet, soweit sich nicht aus Abs. 2 dieses Artikels sowie aus den Artikeln 3 bis 7 dieser Verordnung Abweichendes ergibt.

(2) Für Arbeitslose, die nach § 105 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Lohnklassen V bis XI angehören, gelten abweichend hiervon folgende Sätze:

1. Arbeitslose mit mindestens einem zuschlagsberechtigten Angehörigen erhalten statt der Sätze der Lohnklasse VI die der Klasse V, statt der Sätze der Lohnklassen VII und VIII die der Klasse VI, statt der Sätze der Lohnklassen IX bis XI die der Klasse VII. Dies gilt auch für die Berechnung der Familienzuschläge.
2. Arbeitslose ohne zuschlagsberechtigte Angehörige erhalten statt der Sätze der Lohnklasse V die der Klasse IV und statt der unter Nr. 1 genannten Unterstützungssätze jeweils die der nächstniedrigeren Lohnklasse.

Artikel 2

Krisenunterstützung wird nur gewährt, soweit der Arbeitslose bedürftig ist. Ob Bedürftigkeit vorliegt, richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 3 bis 7.

Artikel 3

(1) Auf den nach Artikel 1 ermittelten Betrag ist das Einkommen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen anzurechnen, soweit dies in den Artikeln 4 und 5 bestimmt ist.

(2) Angehörige des Arbeitslosen im Sinne der Artikel 4 bis 7 sind der Ehegatte, die Eltern, Voreltern und Abkömmlinge, alle, soweit sie mit dem Arbeitslosen im gleichen Haushalt leben.

Artikel 4

(1) Eigenes Einkommen des Arbeitslosen ist voll anzurechnen, soweit es in einer Kalenderwoche 20 v. H. desjenigen Betrages übersteigt, den der Arbeitslose in dieser Kalenderwoche einschließlich der Familienzuschläge nach Artikel 1 höchstens beziehen kann. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts kann für den Teil des Einkommens, der nach Satz 1 unberücksichtigt bleibt, bei Angehörigen bestimmter Berufe bindende Durchschnittssätze festsetzen.

(2) Von dem Einkommen, das ein Angehöriger des Arbeitslosen hat, ist der Betrag anzurechnen, um den das Einkommen 20 RM. in der Kalenderwoche übersteigt. Der Betrag von 20 RM. erhöht sich für jede Person, die der Angehörige des Arbeitslosen auf Grund einer familienrechtlichen Unterhaltspflicht ganz oder überwiegend unterhält, um 10 RM.

(3) Der Arbeitslose ist verpflichtet, jede Minderung des eigenen Einkommens oder des seiner Angehörigen ohne besondere Aufforderung anzuzeigen. Unterläßt er dies, so hat er etwa zuviel gezahlte Unterstüßungsbeträge zurückzuerstatten.

Artikel 5

(1) Anrechnungsfrei sind

1. Unterstüßungen, die auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezogen werden,
2. Auswandsentschädigungen, die für die Ausübung öffentlicher Ehrenämter gewährt werden, jedoch nur insoweit, als sie die tatsächlichen Mehraufwendungen nicht übersteigen,
3. Leistungen der Wochenhilfe (§ 195 a der Reichsversicherungsordnung) und der Familienwochenhilfe (§ 205 a der Reichsversicherungsordnung),

4. Uebergangsrente nach § 5 der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 27),

5. Pflegezulage, Führerhundzulage und Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz und Pflegegeld aus der Unfallversicherung (§ 558 c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung),

6. Leistungen der öffentlichen Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht, insbesondere Leistungen der Wochenfürsorge.

(2) Soweit Einkommen oder Einkommensteile bereits nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf die Unterstüßung des Arbeitslosen selbst oder die Arbeitslosenunterstüßung eines seiner Angehörigen angerechnet worden sind (Artikel 1 Abs. 1) bleiben sie bei der Berechnung der Krisenunterstüßung anrechnungsfrei; im übrigen werden sie bei der Berechnung der Krisenunterstüßung als Einkommen behandelt.

Artikel 6

(1) Die Verwertung von Vermögen darf dann nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Arbeitslosen oder einen seiner Angehörigen bedeuten würde oder offenbar unwirtschaftlich wäre. Dabei ist insbesondere die Lebenshaltung des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Kleineres Vermögen, insbesondere Spargroschen, angemessener Hausrat oder ein kleines Hausgrundstück, das der Arbeitslose ganz oder zum größten Teil mit seinen Angehörigen bewohnt, darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

(2) Erträgnisse aus Vermögen sind nach Maßgabe des Artikels 4 als Einkommen anzurechnen. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts kann für die Bewertung solcher Erträgnisse bindende Richtlinien aufstellen.

Artikel 7

Auch soweit die Voraussetzungen der Artikel 3 bis 6 nicht zutreffen, kann dem Arbeitslosen die Unterstüßung ganz oder teilweise verlagert werden, wenn und soweit besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß Bedürftigkeit nicht vorliegt. Ob solche Umstände vorhanden sind, ist insbesondere zu prüfen, wenn der Arbeitslose in den Haushalt von Stief-, Schwieger- oder Pflegeeltern oder von Geschwistern aufgenommen ist, oder beim Bestehen familienrechtlicher Ansprüche, auch wenn die Angehörigen mit dem Arbeitslosen nicht im gleichen Haushalt leben.

Artikel 8

Der Betrag, der als Unterstüßung ausgezahlt wird, ist auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag abzurunden.

Artikel 9

Der Kreis der Personen, die nach § 101 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Krisenfürsorge zugelassen werden, und die Höchstdauer für den Bezug der Unterstüßung werden jeweils besonders bestimmt. Die Stelle, die für die Entscheidung über die Unterstüßung zuständig ist (Vorstand des Arbeitsamts oder Spruchbehörde), kann in jedem Falle die Dauer der Unterstüßung auf einen kürzeren als den höchstzulässigen Zeitraum beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Arbeitslosen möglich sein wird, sich innerhalb des kürzeren Zeitraums durch eigene Bemühung eine Arbeit zu verschaffen, deren Ablehnung die Entziehung der Unterstüßung nach sich zöge.

Artikel 10

Für Empfänger von Krisenunterstüßung gelten die §§ 132 bis 137, 139 und 140 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie die Ausführungsbestimmungen, die hierzu ergangen sind

Artikel 11

(1) Diese Verordnung tritt am 3. November 1930 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Krisenunterstüßung für Arbeitslose vom 28. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 315) mit den Änderungen vom 16. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 148), vom 27. August 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 373) und vom 6. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 385) außer Kraft.

(2) Für Arbeitslose, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung Krisenunterstützung beziehen, regelt sich die Weitergewährung der Unterstützung vom 24. November 1930 ab nach dieser Verordnung. Das gleiche gilt für Arbeitslose, die in der Zeit zwischen dem 13. Oktober und 3. November 1930 Krisenunterstützung beziehen, aber beim Inkrafttreten dieser Verordnung in einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen.

Erlaß über Personenkreis und Dauer der Krisenfürsorge Vom 11. Oktober 1930

Für Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung hat der Reichsarbeitsminister unter Aufhebung des Erlasses über Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung vom 29. Juni 1929 auf Grund des § 101 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung folgendes angeordnet:

I. Personenkreis

1. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ist die Krisenunterstützung ohne besondere Zulassung den Angehörigen aller Berufsgruppen zu gewähren.

2. Im übrigen ermächtige ich die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter, für ihren Amtsbezirk oder Teile desselben Berufsgruppen zur Krisenunterstützung zuzulassen, soweit ein Bedürfnis dazu besteht. Bei der Prüfung des Bedürfnisses sind die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden eingehend zu berücksichtigen.

3. Soweit auf Grund der bisherigen Vorschriften Berufsgruppen oder Berufe zur Krisenunterstützung zugelassen sind, behält es dabei sein Bewenden, und zwar auch bezüglich etwaiger Einschränkungen innerhalb der Berufsgruppen oder Berufe. Dies gilt sowohl für Zulassungen in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern als auch in den übrigen Gemeinden.

4. Ausgeschlossen von der Krisenunterstützung nach Nr. 1 und 2 sind

- Angehörige der Gruppe „Landwirtschaft“ (mitenthalten in der Berufsgruppe 1/2 der Arbeitsmarktstatistik) mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Angestellten (mitenthalten in Berufsgruppe 1/2a),
- Angehörige der Berufsgruppe „Hausliche Dienste“ (Berufsgruppe 22),
- Arbeitslose unter 21 Jahren.

5. Krisenunterstützung erhalten nur Arbeitslose, die den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 des Gesetzes erschöpft haben (Ausgesteuerte).

6. Den Vorsitzenden der Landesarbeitsämter wird zur besonderen Pflicht gemacht, in kurzen Abständen nachzuprüfen, ob die Krisenunterstützung innerhalb der zugelassenen Berufsgruppen für einzelne Bezirke, Gemeinden, Berufe oder Personengruppen nach der Lage des Arbeitsmarktes entbehrt werden kann. Sie werden ermächtigt und verpflichtet, die Zulassungen einzuschränken oder auszuschließen, soweit die Voraussetzungen nicht bestehen. Dabei sind Unterscheidungen nach persönlichen Verhältnissen der Arbeitslosengruppen zulässig, soweit diese Verhältnisse die Verwendbarkeit auf dem Arbeitsmarkt günstig beeinflussen, z. B. Unterscheidungen nach dem Alter, dem Geschlecht oder nach Verheirateten und Ledigen, die überwiegend Ernährer einer Familie sind, einerseits und den übrigen Arbeitslosen andererseits.

Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter werden ferner ermächtigt, Einschränkungen, die von mir oder den Vorsitzenden auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgesprochen worden sind, aufzuheben, soweit die Lage des Arbeitsmarktes dies rechtfertigt.

II. Unterstützungsdauer

Die Höchstdauer der Krisenunterstützung beträgt 32 Wochen. Für Arbeitslose, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, kann die Stelle, die zur Entscheidung über die Unterstützung berufen ist (Vorsitzender des Arbeitsamts oder Spruchbehörde), die Dauer der Unterstützung bis auf 45 Wochen verlängern, wenn die Lage des Arbeitsmarktes dies erfordert. Andererseits kann dieselbe Stelle aber auch die Krisenunterstützung auf einen kürzeren als den höchstzulässigen Zeitraum beschränken, wenn die Lage des Arbeitsmarktes oder die örtlichen Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen. Auf Artikel 9 Satz 2 der Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose vom heutigen Tage wird besonders hingewiesen.

III. Durchführung

Enthält in der Hauptsache Weisungen an die Dienststellen, die mit der Krisenfürsorge zu tun haben.

IV. Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 3. November 1930 in Kraft.

V. Uebergangsbestimmungen

1. Arbeitslose dürfen zur Krisenunterstützung neu nur dann zugelassen werden, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses ausgeteuert werden.

2. Für Arbeitslose, die beim Inkrafttreten dieses Erlasses bereits Krisenunterstützung beziehen, gilt bis zum 10. Januar 1931 die bisherige Unterstützungshöchstdauer von 39 oder 52 Wochen fort.

Arbeitslose, die an diesem Tage ihre neue Unterstützungshöchstdauer von 32 oder 45 Wochen erreicht oder überschritten haben, scheiden aus

a) wenn sie am 10. Januar 1931 nicht mehr als 36 Wochen Unterstützung bezogen haben, am 24. Januar 1931,

b) wenn sie am 10. Januar 1931 mehr als 36 Wochen Unterstützung bezogen haben, am 17. Januar 1931.

Den Arbeitslosen, die beim Inkrafttreten dieses Erlasses Krisenunterstützung beziehen, stehen die Personen gleich, die bei oder nach dem Inkrafttreten des Erlasses den Unterstützungsbezug bis zu 4 Wochen unterbrochen haben oder unterbrechen, weil sie Arbeit aufgenommen haben.

3. Arbeitslose mit kurzer Anwartschaftszeit (§ 101 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes), die bei Inkrafttreten dieses Erlasses Unterstützung beziehen, können längstens bis zum 28. März 1931 in der Krisenunterstützung verbleiben, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Die Vorschriften der Nr. 2 finden jedoch Anwendung.

Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für den Monat Oktober bei. Den übrigen Zahlstellenverwaltungen werden die Fragebogen für Oktober, November und Dezember als Drucksache zugestellt. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. November zugesandt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 25. Oktober zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für September entweder überhaupt nicht oder zu spät eingeliefert:

Gau Hamburg: Kellinghusen, Neumünster, Neuhaus, Braunschweig, Goslar, Münchehof, Osterode, Sulingen, Verden, Wandersheim.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Kassel, Döhrenbach, Fürstentagen, Roshbach, Sontra, Arnstadt, Dingselstädt, Eisleben, Frankenheim, Großbreitenbach, Heßten, Kaltenlunzheim, Ermschwerdt, Jella, Koburg.

Gau Herford: Hameln, Bielefeld, Schötmar.

Gau Frankfurt: Andernach, Mülheim, Rees, Elten, Oberhausen, Darmstadt, Langenprozelten.

Gau Heidelberg: Schönaich, Schw.-Hall, Sternensfels, Untergruppenbach, Rülzheim, Neuhütten, Neuluhheim, Lampertheim.

Gau Dresden: Krossen, Raschhausen, Ronneburg, Wernigerode, Wintersdorf, Zeiß, Mügeln, Oberottendorf, Pegau.

Gau Breslau: Brieg, Bunzlau.

Gau Berlin: Kalau, Fiddichow, Neuruppin, Pasewalk, Stargard, Wusterhausen.

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

Berlin: Das Mitgliedsbuch Hedwig Kramer, S. Nr. 3391, geb. 17. 9. 90 zu Schlawa i. Pomm., eingetr. 5. 7. 26. (319/106. 30.)

Das Mitgliedsbuch S. A. 39 061, Hedwig Krüger, geb. 9. 2. 06, eingetr. 15. 5. 28. (404/116. 30.)

Bremen: Das Mitgliedsbuch S. A. 26 537, Minna Jungclaus, geb. 4. 4. 90 in Neustadt, eingetr. 21. 11. 27. (401/113. 30.)

Bünde: Das Mitgliedsbuch Anna Breder, S. A. 16 996, geb. 17. 9. 95 in Hunnebrock, eingetr. 15. 5. 27. (320/107. 30.)

Dresden: Das Mitgliedsbuch Karl Krause, S. A. 24 768, geb. 26. 1. 97 in Häßlich b. Bilschheim, eingetr. 19. 10. 27. (328/109. 30.)

Elbing: Das Mitgliedsbuch Gertrud Scharschwert, S. A. 6744, geb. 1. 11. 08 in Stettin, eingetr. 16. 9. 26. (327/108. 30.)

Hamburg: Das Mitgliedsbuch Anni Bud, S. A. 41 152, geb. 26. 3. 1900 zu Altona, eingetr. 13. 10. 28. (318/105. 30.)

Die Mitgliedskarte Lilly Schiffel, geb. 12. 3. 07 zu Altona, eingetr. 21. 9. 29. (318/105. 30.)

Das Mitgliedsbuch Wilhelm Briede, S. IV. 30 028, geb. 30. 8. 27 zu Schwerte, eingetr. 25. 1. 20 im Metallarb.-Verb., übergetreten 2. 3. 25. (329/110. 30.)

Das Mitgliedsbuch S. IV. 30 179 Alfred Schmidt, geb. 11. 4. 85 in Ruschberg, eingetr. 1. 12. 22. (402/114. 30.)

Hannover: Die Mitgliedskarte Ella Glahn, geb. 10. 10. 05 in Tangermünde, eingetr. 24. 10. 29. (400/112. 30.)

Kayna: Das Mitgliedsbuch Martha Kresse, S. A. 29 982, geb. 21. 7. 12, eingetr. 1. 1. 28. (317/104. 30.)

München: Das Mitgliedsbuch Maria Gabler, geb. Baldinger, S. A. 16 150, geb. 13. 6. 09, eingetr. 19. 5. 27. (330/111. 30.)

Peiserich: Das Mitgliedsbuch S. III 92 792, Emma Winter, geb. 24. 3. 03, eingetr. 1. 4. 20. (403/115. 30.)

Bekanntmachung des Reichskanzlers

betr. Einrichtung und Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 17. Februar 1907

§ 1

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Einrichtungen vorgenommen oder Zigarren fortiert werden, sofern in den Anlagen nicht ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden.

§ 2

Die Arbeits-, Lager- oder Trockenräume dürfen nicht als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume benutzt werden. Die Zugänge von den Arbeits-, Lager- oder Trockenräumen zu benachbarten Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräumen sowie die Zugänge von den Arbeitsräumen zu benachbarten Lager- oder Trockenräumen müssen mit selbstschließenden dichten Türen versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3

Räume, in welchen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, müssen den folgenden Anordnungen entsprechen:

1. Sie dürfen mit ihrem Fußboden höchstens einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen und müssen, wenn sie unmittelbar unter dem Dache liegen, verputzt oder verschalt sein;
2. sie müssen mindestens drei Meter hoch sein;
3. sie müssen mit festen und dichten Fußböden versehen sein;
4. sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewährleisten. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können;
5. in den Räumen müssen auf jede beschäftigte Person mindestens zehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 4

Im übrigen gelten für die im § 3 bezeichneten Räume folgende Vorschriften:

1. In den Räumen darf Tabak nicht anders als in angefeuchtem Zustande gemischt und nicht getrocknet werden; Tabak oder Halbfabrikate dürfen nur in der durchschnittlich für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge gelagert werden. Auch dürfen daselbst nicht mehr Zigarren vorhanden sein, als durchschnittlich an einem Tage angefertigt werden. In Anlagen, in welchen nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, ist es gestattet, in den Räumen Tabak und Halbfabrikate in der durchschnittlich für eine Wochenarbeit erforderlichen Menge und soviel Zigarren, als durchschnittlich in einer Woche angefertigt werden, aufzubewahren, sofern die Aufbewahrung in dicht geschlossenen Behältnissen erfolgt;
2. die Räume müssen täglich mindestens dreimal eine halbe Stunde lang, und zwar jedenmorgens vor Beginn der Arbeit, während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Öffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume führenden Türen gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Räumen nicht gestattet werden;
3. die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Decken, Gesimse, Regale sind mindestens zweimal im Jahre zu reinigen. Von den Fußböden und Arbeitstischen ist täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben der Staub zu entfernen.
4. In den Räumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknapfe und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.
5. In den Räumen oder in deren unmittelbarer Nähe sind für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Wascheinrichtungen mit Handtüchern und Seife anzubringen.

§ 5

Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeits-, Lager- oder Trockenräume aufzubewahren. Innerhalb dieser Räume ist die Aufbewahrung nur dann gestattet, wenn sie in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 6

In Anlagen, in welchen zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für Arbeiter und Arbeiterinnen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und

nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

§ 7

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zum Betriebsunternehmen stehen. Das Annehmen und Ablehnen dieser Personen durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet. Diese Vorschrift findet auf Arbeiter, die zueinander in dem Verhältnisse von Ehegatten oder Geschwistern stehen oder miteinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, keine Anwendung.

§ 8

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 2, Ziffer 4 Satz 2, Ziffer 5 und des § 4, Ziffer 2, zuzulassen, wenn die Arbeitsräume mit einer wirksamen Einrichtung zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels versehen sind. Im Falle der Bewilligung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 3, Ziffer 5, müssen jedoch für jede beschäftigte Person mindestens sieben Kubikmeter Luftraum verbleiben.

Die höheren Verwaltungsbehörden können ferner auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 2 für solche Räume zulassen, in denen auf die darin beschäftigten Personen ein größerer als der im § 3 Ziffer 5 bezeichnete Luftraum entfällt. Auch können für die Arbeitsräume in Shedbauten (Gebäude mit meistens nur einem Stockwerk, die eine Reihe nebeneinander liegende, spitze, an der einen Seite mit Fenstern versehene Dächer haben; kommen als Fabrikgebäude mehr und mehr in Aufnahme. Auch in der deutschen Zigarrenindustrie gibt es solche Shedbauten), sowie für solche Räume, welche mit einer besonders großen Fensterfläche ausgestattet sind, Ausnahmen von der Vorschrift des § 3, Ziffer 4 Satz 2 nachgelassen werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, für Anlagen, in denen nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, in Abweichung von den Vorschriften des § 2 und des § 4, Ziffer 1 Absatz 1, auf Antrag zu gestatten, daß das Trocknen des Tabaks in der Küche oder in Arbeitsräume vorgenommen wird, sofern durch geeignete Einrichtungen ausreichende Fürsorge gegen hiervon drohende Gesundheitschädigungen getroffen ist.

§ 9

Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen (§ 120 d der Gewerbeordnung oder durch allgemeine Anordnung für alle Anlagen ihres Bezirkes (§ 120 e Abs. 2 a. a. O.)

1. Die Anbringung besonderer Einrichtungen zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels in den Arbeitsräumen vorzuschreiben;
2. die für die Instandhaltung und Reinhaltung der Decken und Wände erforderlichen Bestimmungen zu treffen;
3. Anordnungen über die Einrichtung der Arbeitstische und -stühle zu erlassen;
4. Maßnahmen zur Vermeidung von Staubbelastigung bei der Verwendung von Maschinen anzuordnen.

§ 10

Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen nicht auf den Fußboden spucken;
2. die Arbeiter dürfen Zigarren nicht mit dem Munde bearbeiten und die Zigarrenmesser nicht mit Speichel befeuchten.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können. Ist für den Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 11

In den Arbeitsräumen, in denen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, muß an der Eingangstür ein von der Ortspolizeibehörde unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich sind:

1. die Länge und Breite des Arbeitsraumes;
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter;
3. die Zahl der Personen, welche demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden dürfen;
4. die von der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 8 für den Arbeitsraum etwa zugelassenen Ausnahmen.

In jedem Arbeitsraume muß ferner eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Vorschriften sowie der gemäß § 10 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark			Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				Ins- gesamt	Bande- ro'entf.	Materi- alsteuer	Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung
Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter	Doppel- zentner				Wert in 100 M	Doppel- zentner	Wert in 1000 M			
Dezember 1929	16,48	13,64	59,54	10,34	79 910	65 229	14 680	84 365	19 852	263	33	134,3	152,6
Januar 1930	17,78	22,01	55,47	4,74	75 790	59 255	16 487	85 051	20 378	370	61	132,3	151,6
Februar "	19,01	25,60	52,61	2,78	84 192	68 160	16 031	78 162	17 957	145	21	129,3	150,3
März "	21,25	21,46	54,78	2,51	78 780	63 913	14 866	76 462	18 406	328	42	126,4	148,7
April "	20,25	22,14	54,80	2,81	74 226	55 907	18 304	84 214	22 287	127	15	126,7	147,4
Mai "	19,46	20,77	56,53	3,24	79 726	64 661	15 064	83 292	23 492	234	30	125,7	146,7
Juni "	18,40	20,36	58,46	2,78	79 946	63 260	16 686	85 892	23 285	298	38	124,5	147,6
Juli "	19,01	26,72	51,42	2,85	88 230	71 594	16 611	94 660	24 763	312	47	125,1	149,3
August "	16,94	32,11	47,78	3,17	94 604	75 777	18 826	88 746	21 368	375	55	124,7	148,8
September, "	17,35	27,52	51,67	3,46								122,8	146,9

Der Jahresbericht 1929

Durch eine Häufung unvorhergesehener Umstände hat sich die Fertigstellung des Berichts des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes über das Geschäftsjahr 1929 leider etwas verzögert. Inzwischen ist jeder Zahlstelle eine nach der Mitgliederzahl abgestufte Menge von Jahresberichten zugestellt worden. Außerdem können noch einige Exemplare des Jahresberichts von den Zahlstellenverwaltungen für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes angefordert werden.

Da es der hohen Kosten wegen nicht möglich war, für jedes Mitglied einen Jahresbericht drucken zu lassen, kommt es jetzt darauf an, seinen Inhalt möglichst vielen Verbandsangehörigen zur Kenntnis zu bringen. Zu diesem Zwecke dürfte es sich empfehlen, in jeder Zahlstelle einen oder mehrere Kollegen bzw. Kolleginnen mit der Aufgabe zu betrauen, den Jahresbericht durchzuarbeiten und dann in Mitgliederversammlungen darüber zu referieren. In größeren Zahlstellen mit mehreren Branchen der Tabakindustrie dürfte daneben auch die Verlegung der Berichterstattung in die Sektionsversammlungen zu erwägen sein, weil so die Möglichkeit besteht, das Referat besser auf die einzelnen Berufsgruppen abstellen zu können. Auch Betriebs- und Abteilungsverammlungen können der Berichterstattung dienen. Was aber am ratsamsten und zweckmäßigsten ist, werden die Zahlstellenverwaltungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten selbst beurteilen können. In der Hauptsache kommt es darauf an, daß der Inhalt des Jahresberichts möglichst vielen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.

Es würde natürlich zu weit führen, an dieser Stelle, wenn auch nur in zusammengefaßter Form, von dem Inhalt des Jahresberichtes Mitteilung machen zu wollen. Gesagt sei nur, daß alle Vorkommnisse und Maßnahmen, die mit dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband und seinem Wirken zusammenhängen, im Jahresbericht, der 48 Seiten stärker ist als der vorjährige, Erwähnung gefunden haben. Nach Mitteilung der wichtigsten Verbandspersonalien wendet sich der Bericht den Vorkommnissen zu, die zur Entlassung und zum Ausschluß früherer Mitglieder der Berliner Zahlstellenverwaltung geführt haben. Außerdem wird im allgemeinen Teil die Kassengebarung des Verbandes gewürdigt, während die Jahresabrechnung selbst als Anhang dem Bericht angefügt ist. Hierauf folgt ein aufschlußreiches Kapitel über die Mitgliederbewegung im allgemeinen und in den einzelnen Branchen und Gebieten im besonderen. In Verbindung damit steht eine besondere Abhandlung über die Entwicklung der Verwaltungsstellen. Auch die Bürohäuser der Verbandshaus Bremen G. m. b. H. finden im Jahresbericht Erwähnung.

Einen breiten Raum nehmen naturgemäß die Ausführungen über die Tabakbesteuerung und die von den Verbandsinstanzen dazu eingenommene Stellung ein. Ebenso die Mitteilungen über die Lage des Arbeitsmarktes, die mit umfangreichem statistischen Material über die Beschäftigungsmöglichkeit der einzelnen Branchen in der Tabakindustrie belegt sind. Daß dabei auch die Bemühungen um eine alle Tabakarbeiter umfassende Krisenunterstützung mit erwähnt werden, ist wohl nicht mehr als selbstverständlich. Und dann der Bericht über die Tarif- und Lohnbewegungen, der sich auf alle Branchen der Tabakindustrie erstreckt und mit dem statistischen Material über ihre Zahl und ihr

Ergebnis rund 60 Seiten umfaßt. Auch die Bildungsbestrebungen des Verbandes und seine Tätigkeit auf dem Gebiete des Rechtsschutzes finden eine ihrer Bedeutung für das Organisationsleben entsprechende Würdigung. Ferner ist der außerordentlich regen und für den Verband vorteilhaften Tätigkeit des Beirates gedacht worden. Den Abschluß des Jahresberichtes bilden wichtige Verbandsadressen und ein Inhaltsverzeichnis.

Alles in allem darf wohl gesagt werden, daß der Bericht mit seinem Anhang eingehender Beachtung wert ist. Er gibt nicht nur eine chronologische Darstellung der Dinge, die mit dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband und seiner Tätigkeit im Jahre 1929 zusammenhängen, sondern würdigt sie auch kritisch, indem er Fehler und Mängel aufzeigt. So bietet der Jahresbericht den Mitgliedern eine gute Stütze bei ihrem ferneren organisatorischen und agitatorischen Wirken.

Wichtige Verbandsadressen

Die im Bericht des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes über das Geschäftsjahr 1929 angegebenen wichtigen Verbandsadressen müssen wie folgt geändert werden:

Gaulleiter

Gau 7: Max Element, Dresden A. 1, Schützenplatz 16 III
Fernsprecher Sammelnummer 24 521.

Zahlstellenbüros

Dresden: Josef Dömyer, Schützenplatz 16 III
Fernsprecher Sammelnummer 24 521.

Elbing: Arthur Tzschuppan, Spieringstraße 21
Fernsprecher 3983.

Lahr: Wilhelm Engisch, Kaiserstraße 69.

Oppeln: Reinhard Baumhard, Zimmerstraße 6 II
Fernsprecher 3127 (Fabrikarbeiter-Verband).

Fehlende Abrechnungen

Von den nachstehenden Zahlstellen fehlten am 21. Oktober noch die Abrechnungen vom 3. Quartal 1930:

Gau Hamburg: Braunschweig, Goldenstedt, Sandersheim, Goslar, Izhoe-Wilster, Kellinghulen, Münchhof, Neumünster, Parchim, Rendsburg, Wildeshausen.

Gau Nordhausen: Bovenden, Kassel, Koburg, Dohrenbach, Duderstadt, Eisleben, Ermshwerdt, Rotenburg, Rößbach, Zella, Uslar, Hundelshausen, Hettstedt.

Gau Herford: Detmold, Enger, Hameln, Herford, Vöhne-Bahnhof, Vöhne-Ort, Lübbecke, Deynhausen, Oldendorf, Rinteln, Spenge, Spradow, Münster.

Gau Frankfurt: Burginn, Elten, Hildorf, Bad Orb.

Gau Heidelberg: Lachen, Pfaffenhofen, Schönaich, Sternfels.

Gau Dresden: Breinig, Grimma, Oberottendorf.

Gau Berlin: Kalau, Ludenwalde, Marienburg, Pasewalk, Schönlanke, Stargard, Trebbin, Wusterhausen.

Berichtigung

In der September-Nummer der „Vertrauensperson“ muß es auf der 3. Seite, 2. Spalte, 10. Zeile, nicht 25 M, sondern 35 M heißen. Wir bitten, diesen Druckfehler handschriftlich zu berichtigen, um späteren Irrtümern vorzubeugen.